



Newsletter des Antidiskriminierungsbüro Sachsen

November 2012

Inhaltsverzeichnis

Projekt Barrierefreiheit.....	2
Erfolgreicher Start der Workshop-Reihe "Barrierefreiheit aktiv gestalten - aber wie?" Zwölf Teilnehmer_innen lernten bei einem Workshop vom Antidiskriminierungsbüro Sachsen in Dresden wie es geht.....	2
Diskriminierungsfreie Einlasskontrollen - Update.....	3
Zwei weitere Urteile, eine gütliche Einigung und eine kurze Zwischenbilanz - StudentInnenräte der Universität Leipzig und der HTWK verabschieden vertragliche Vereinbarung - Entwicklungen andernorts.....	3
Fallsammlung des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (ADVD).....	5
Neue rechtliche Entwicklungen.....	6
Bundesverfassungsgericht erklärt AsylbLG für verfassungswidrig - höhere Leistungen ab sofort.....	6
Neuer Prozess in Koblenz wegen racial profiling	6
Gesetzesentwurf für mehr Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen enthält in wesentlichen Punkten keine Änderungen.....	7
Schulung der Leipziger Verkehrsbetriebe.....	7
Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) reagieren auf Beschwerdefall mit Weiterbildung ihrer Mitarbeiter_innen: das Antidiskriminierungsbüro schulte im Umgang mit blinden und sehbehinderten Passagieren.....	7
Glossar der Antidiskriminierung.....	8
Veranstaltungshinweise.....	8
Ausstellung "Unterschiede, die einen Unterschied machen"	8
weitere Termine für Workshops zu Barrierefreiheit:	8
Unsere Kontaktdaten.....	8
Sprechzeiten	9

Projekt Barrierefreiheit

Erfolgreicher Start der Workshop-Reihe "Barrierefreiheit aktiv gestalten - aber wie?" Zwölf Teilnehmer_innen lernten bei einem Workshop vom Antidiskriminierungsbüro Sachsen in Dresden wie es geht

Wie bewerbe ich meine Veranstaltung, um die Zielgruppe zu erreichen? Wo kann ich meine Internetseite auf Barrierefreiheit testen lassen? Und welche Anforderung sollte der Veranstaltungsort erfüllen, damit jede_r an meinem Programm möglichst ohne Barrieren teilnehmen kann? Dies waren einige der Fragen, welche die Teilnehmer_innen zu Beginn der Workshop-Reihe in Dresden hatten.

Unter dem Motto: Egal ob Pressekonferenz, Podiumsdiskussion, Vortragsreihe oder Tag der offenen Tür - bei all diesen Veranstaltungen sollte niemand ausgeschlossen werden - vermittelt das Antidiskriminierungsbüro in den sachsenweit durchgeführten Workshops interessierten BürgerInnen und Institutionen, wie eine Veranstaltung barrierefrei und ohne Kommunikations- und Informationshindernisse durchgeführt wird.

Die Workshop-Reihe startete am 27. September in Dresden und wird am 26. November in Riesa und am 04. Dezember in Leipzig fortgeführt. Sie richtet sich sowohl an interessierte Einzelpersonen, Vereine, Initiativen und zivilgesellschaftliche Organisationen, als auch an Beauftragte öffentlicher Einrichtungen und Behörden. Zur Auftaktveranstaltung kamen neben Mitarbeiter_innen der Stadt Dresden, Teilnehmer_innen aus den unterschiedlichsten Bereichen: Schwerbehinderten- und Gleichstellungsbeauftragte umliegender Städte und Unternehmen; studentische Vertretung und Personen aus dem Bibliothekswesen. Das Grundlagen-Programm bot einen Überblick zum Thema was Barrieren sind und wie sie beseitigt werden können.

Unter der fachlichen Anleitung der Referentinnen Heike Fritzsche und Rose Jokic erarbeiteten die Teilnehmer_innen die wichtigsten Vorgehensweisen bei der Organisation einer barrierefreien Veranstaltung.

Dabei wurden unter drei Gesichtspunkten: Barrierefreie Information, Kommunikation und Durchführung einer Veranstaltung - Inhalte zur Erstellung von Infomaterial wie Flyern, Einladungen und Internetseiten vermittelt. Die Anwendungsmöglichkeiten für eine barrierefreie Kommunikation in Leichter Sprache, Gebärden- oder Fremdsprache wurden zudem ausführlich dargestellt. Auch auf mögliche Barrieren bei der Zugänglichkeit von Veranstaltungsorten und derer Umgebung wurde eingegangen.

Die Teilnehmer_innen erhielten jede Menge Anregungen und Tipps sowie Anschauungsmaterial und ausführliche Unterlagen in Form von Handouts und Checklisten - das Rüstzeug für die Durchführung einer barrierefreien Veranstaltung zu jedem Anlass.

Weitere Termine:

26.11.2012 in **Riesa**, Großenhainer Straße 43, beim Kulturwerk Riesa e.V.

04.12.2012 in **Leipzig**, Friedrich-Ebert-Straße 77, Haus ohne Barrieren

Anmeldung unter: rose.jokic@adb-sachsen.de

weitere Infos zu den Workshops: http://www.adb-sachsen.de/worksh_barrierefrei.html

Diskriminierungsfreie Einlasskontrollen - Update

Zwei weitere Urteile, eine gütliche Einigung und eine kurze Zwischenbilanz - StudentInnenräte der Universität Leipzig und der HTWK verabschieden vertragliche Vereinbarung - Entwicklungen andernorts

Klagen wegen rassistischer Einlasskontrollen

Seit Februar 2012 begleitet und unterstützt das ADB sieben Klagen gegen sechs Leipziger Clubs wegen rassistischer Einlasskontrollen (ausführliche Informationen zur Vorgeschichte siehe Newsletter 01/2012). Mehr als ein Jahr nach den diskriminierenden Vorfällen und zehn Monate nachdem die Klagen eingereicht wurden, ist der aktuelle Zwischenstand wie folgt:

Eine Klage wurde durch Mediation gütlich abgeschlossen.

Der Kläger und der beklagte Club Alpenmax verständigten sich im Rahmen einer vom Gericht angebotenen Mediation auf eine gütliche Beilegung. Beide Seiten einigten sich auf die folgenden wesentlichen Punkte:

1. Der Club lässt seine Security bis Mitte März durch das ADB Sachsen schulen. Vereinbart wurde eine eintägige Schulung, in der die Mitarbeiter_innen der Sicherheitsfirmen für die Themen Diskriminierung und Rassismus sensibilisiert werden und zugleich relevante Handlungskompetenzen für ihre Arbeit vertiefen.
2. Der Club erweitert seine Aushänge am Eingang um die Kontaktinformationen eines/einer clubinternen und eines/einer externen Ansprechpartner_in in Diskriminierungsfällen. Dadurch soll die Möglichkeit für Betroffene, eine Beschwerde zu formulieren, erleichtert werden. Durch die Einbeziehung externer Ansprechpartner_innen wird der Club einerseits entlastet und zugleich steigt die Glaubwürdigkeit aus Sicht von Betroffenen.
3. Der Kläger verpflichtet sich im Falle einer erneuten Diskriminierung zunächst wieder das direkte Gespräch zu suchen.
4. Der Club trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers, die restlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Der Kläger äußerte sich sehr zufrieden mit dem Ergebnis. Er fühlt sich durch die getroffenen Vereinbarungen bestätigt und hofft, dass die Schulung und der erweiterte Aushang dazu beitragen, das Bewusstsein für Diskriminierung zu erhöhen und konkrete Vorfälle in Zukunft zu verhindern.

Es gibt drei Urteile in erster Instanz - zwei sind im Berufungsverfahren.

In zwei Fällen, beides Klagen gegen den Club Velvet, bestätigte das Gericht das Vorliegen einer Diskriminierung. Es sprach den Klägern jeweils ein Schmerzensgeld von 500 Euro zu und ordnete ein Ordnungsgeld für den Fall einer erneuten Diskriminierung an.

Das erste Urteil, das bereits im Mai gesprochen wurde (siehe Newsletter 01/2012), ist aktuell in der Berufung. Der Fall ist beim Landgericht Leipzig anhängig, das über Fragen der Beweisaufnahme, Schmerzensgeldhöhe und Prozesskostenverteilung entscheiden muss.

Das zweite Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Eine Berufung wurde bislang noch von keiner Seite eingelegt.

Das dritte Urteil, in der Klage gegen den CityClub, wurde abgewiesen. Der Geschäftsführer des Clubs gab an, dass sich am Abend der Diskriminierung ein anderer Veranstalter in seine Räume eingemietet habe. Genauere Angaben wollte er auf Aufforderung nicht machen. Das Gericht folgte dieser Argumentation. Änderungsanträgen der Klägerseite auf Nennung des Verantwortlichen wurde nicht stattgegeben. In der Sache selbst wurde nicht entschieden. Der Kläger hat aus formaljuristischen Gründen Berufung eingelegt. Der Fall ist beim Landgericht anhängig.

Drei Verfahren laufen noch

In den Klagen gegen den Club L1 und das Nightfever gab es erste Verhandlungssitzungen. Der Prozess gegen das Nachtcafé wird ab Ende November verhandelt.

Eine Zwischenbilanz in vier Aussagen

Die Beweislastumkehr funktioniert.

Bislang haben alle Richter_innen die vorgetragenen Indizien für eine Diskriminierung als ausreichend bewertet - folglich wurde die Beweislast umgekehrt und der beklagte Club muss beweisen, dass eine Abweisung nicht aus rassistischen Gründen geschah.

Gerichtssäle sind weiße Räume.

Urteilsbegründungen wie „Der Kläger hätte ja auch in einen anderen Club gehen können.“ oder „Wenn der Kläger extra einen Zeugen / eine Zeugin mitnimmt, hat er ja mit einer Diskriminierung gerechnet und das macht die Erfahrung weniger schmerzhaft.“ offenbaren, dass den bislang ausschließlich mehrheitsdeutschen Richter_innen der Zugang zum Thema rassistischer Diskriminierung fehlt. Auch in den Verhandlungen kommentierten Richter_innen den Sachverhalt immer wieder aus einer deutungsmächtigen aber uninformierten weißen Position heraus. Am Beispiel: Als ein (mehrheitsdeutscher) Clubbetreiber die Beschreibung der rassistischen Diskriminierung des Klägers unaufgefordert mit den Worten kommentierte, dass er auch schon mal nicht in einen Club reingekommen sei, wurde er von der Richterin nicht zur Ordnung gerufen. Vielmehr stimmte sie ihm zu - ihr sei das auch schon passiert. So wird Rassismus ausgeblendet.

Prozesse kosten Zeit, Nerven und Geld.

Zeit: mehr als ein Jahr nach den Diskriminierungen ist kaum ein Urteil rechtskräftig. Die laufenden Prozesse werden sich teilweise in das kommende Jahr hineinziehen. Nerven: die Betroffenen begeben sich in eine konflikthafte Situation in einem ihnen wenig vertrauten Umfeld. Die Atmosphäre vor Gericht wurde von den Klägern, Zeug_innen und Beobachter_innen mitunter als voreingenommen bis feindselig erlebt. Ein ausführlicher Erlebnisbericht findet sich hier: <http://afrika.himpenmacher.de/rassistische-tuerpolitik-300-euro-und-ein-freigetraenk> Und schließlich Geld: im Kleingedruckten der Urteile werden die Prozesskosten verteilt. Wer zahlt wie viel der Rechnung? Trotz deutlicher inhaltlicher Voten zugunsten der Kläger gibt es eine Tendenz, dass sie einen unangemessen hohen Teil der Kosten tragen sollen. Im ersten Urteil vom Mai, gegen das eine Berufung läuft, wurden die Kosten gegeneinander aufgehoben. In der Konsequenz übersteigt der Anteil der Kläger das zugesprochene Schmerzensgeld.

Die Höhe des Schmerzensgeldes ist nicht angemessen.

Die bisherigen Urteile (500 Euro) bleiben deutlich unter dem geforderten Schmerzensgeld (1250 Euro) zurück. Mitunter decken sie noch nicht einmal die Verfahrenskosten der Kläger. Ähnliches ist für die noch kommenden Entscheidungen zu befürchten.

Obwohl von Richter_innenseite anerkannt wird, dass die Schmerzensgeldzahlung sowohl entstandene Verletzungen ausgleichen, als auch eine abschreckende Wirkung haben soll, werden die zugesprochenen Summen keinem von beidem gerecht.

Tatsächlich gibt es in dieser Frage der Schmerzensgeldbemessung erst wenig zivilrechtliche Entscheidungen und Erfahrungen. Das allein erklärt die spürbare richterliche Zurückhaltung jedoch nur begrenzt. Eine Rolle spielt vermutlich auch der bereits erwähnt begrenzte Zugang zum Thema und der von verschiedenen Clubs formulierte populistische Vorwurf, dass die Betroffenen nur klagten, um sich persönlich zu bereichern. So unbegründet dieser Vorwurf bei der Vorgeschichte und den tatsächlichen Kosten ist, er hat bei einigen Richter_innen Wirkung gezeigt.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Aktuelle Verhandlungstermine finden Sie auf unserer Webseite: http://www.adb-sachsen.de/aktuel_verhandl.html

Da die Prozesse Geld kosten, hat das ADB einen Rechtsfond eingerichtet: <http://www.adb-sachsen.de/rechtsfonds.html> Für Spenden können wir eine Spendenquittung ausstellen.

StudentInnenräte der Universität Leipzig verabschiedet vertragliche Vereinbarung für diskriminierungsfreie Einlasskontrollen

Im Oktober 2012 trat der Student_innenrat der Universität Leipzig (StuRa) an die Öffentlichkeit und gab bekannt, dass studentische Organisationen ab Januar 2013 nur noch mit Clubs und Diskotheken zusammenarbeiten werden, die fünf Qualitätskriterien zur Sicherstellung diskriminierungsfreier Einlasskontrollen erfüllen. Ausführlich hier: http://www.adb-sachsen.de/media/documents/PM_Vertragliche_Vereinbarung.pdf

Der StuRa übernimmt damit Verantwortung und nutzt zugleich seinen Einfluss als Vertretung von ca. 28.000 Studierenden und wichtiger Vertragspartner für Leipziger Clubs. Das Prinzip ist einfach: Ähnlich wie der StuRa von Clubs erwartet, dass sie angemessene Sanitäreinrichtungen vorweisen können, macht er nun zur Bedingung, dass Clubs geeignete Maßnahmen ergreifen, damit Gäste beim Einlass nicht diskriminiert werden.

Vertragliche Vereinbarungen sind unter dem Namen Contract Compliance im englischsprachigen Raum ein fester Bestandteil der Umsetzung von Gleichbehandlung. In Deutschland wird diese positive Maßnahme vor allem im Zusammenhang mit der Ausschreibung öffentlicher Aufträge diskutiert. Im Bereich diskriminierungsfreier Einlasskontrollen betritt der StuRa mit seinem Beschluss Neuland - mit positiver Resonanz: Der Student_innenrat einer zweiten Leipziger Hochschule, der HTWK, hat die Vereinbarung übernommen, das Studentenwerk Leipzig prüft eine Übernahme. Als erster Leipziger Club erklärte sich die Moritzbastei zu einer Kooperation bereit.

Entwicklungen andernorts

Rassistische Einlasskontrollen sind kein Problem, das leipzigspezifisch ist. In Hamburg hat die Antidiskriminierungsberatungsstelle basis & woge dieses Jahr zwei Diskotestings durchgeführt. Im April haben sieben der acht besuchten Clubs die „nicht-deutsch“ aussehenden Tester abgewiesen. Im September verweigerten fünf von fünf Clubs aus rassistischen Gründen den Eintritt.

Links zu Pressestimmen zu diesen Testings:

www.taz.de/!101224

www.mopo.de/nachrichten/auslaender-oft-abgewiesen-auf-dem-kiez--rassismus-an-der-disco-tuer,5067140,17173110.html

www.welt.de/regionales/hamburg/article108989887/Migranten-wird-Zutritt-in-Discos-oft-verwehrt.html

Fallsammlung des Antidiskriminierungsverbandes Deutschland (ADVD)

Diskriminierungsfälle aus der Beratungspraxis nichtstaatlicher Antidiskriminierungsbüros des Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd)

Im August veröffentlichte der advd eine Sammlung von Beratungsfällen. Die Sammlung gibt

einen exemplarischen Einblick in Lebensbereiche, in denen Menschen Diskriminierung erfahren, und in Handlungsstrategien, die sie – teilweise mit Unterstützung nichtstaatlicher Antidiskriminierungsbüros – entwickeln, sowie in Ergebnisse unterschiedlicher Interventionen.

<http://www.adb-sachsen.de/media/documents/1345548534.pdf>

Neue rechtliche Entwicklungen

Bundesverfassungsgericht erklärt AsylbLG für verfassungswidrig - höhere Leistungen ab sofort.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind. Die Höhe der Geldleistungen ist evident unzureichend, weil sie seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen in Deutschland nicht verändert worden ist. Zudem ist die Höhe der Geldleistungen weder nachvollziehbar berechnet worden noch ist eine realitätsgerechte, am Bedarf orientierte und insofern aktuell existenzsichernde Berechnung ersichtlich.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zu deren Inkrafttreten hat das Bundesverfassungsgericht angesichts der existenzsichernden Bedeutung der Grundleistungen eine Übergangsregelung getroffen. Danach ist ab dem 1. Januar 2011 die Höhe der Geldleistungen auch im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes an der Höhe von ALG II bzw. Sozialhilfeleistungen zu berechnen. Dies gilt rückwirkend für nicht bestandskräftig festgesetzte Leistungen ab 2011 und im Übrigen für die Zukunft, bis der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Neuregelung nachgekommen ist.

Neuer Prozess in Koblenz wegen racial profiling

Beschwerden Schwarzer Menschen und Migrant_innen über gezielte Identitätskontrollen an Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Orten des öffentlichen Lebens, gehen bei vielen Beratungsstellen ein. Das Vorgehen der Bundes- und der lokalen Polizei wird als "Racial Profiling" bezeichnet. Ebenso regelmäßig wird diese Vorgehensweise von den Behörden bestritten und auf die zulässige "verdachtsunabhängige Kontrolle" verwiesen. Kontrollen auf der Basis von rassistischen Zuschreibungen sind aber das Gegenteil von "verdachtsunabhängig" – sie basieren auf einem Generalverdacht gegenüber Menschen, die als "nicht deutsch" zugeordnet und kriminalisiert werden. Ende 2010 hatte ein junger Schwarzer Deutscher, der in einem Zug nach Frankfurt laut Aussage des Polizisten wegen seiner Hautfarbe einer Personenkontrolle unterzogen wurde, gegen diese Praxis geklagt. In der ersten Instanz hatte der Richter des VG Koblenz die Praxis des ‚ethnic profiling‘ für rechtmäßig eingestuft (VG Koblenz, Urt. v. 28.02.2012 – [5 K 1026/11.KO](#)). Darauf hin ging der Kläger in Berufung.

Am 29.10.2012 hat vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland Pfalz in Koblenz die Berufungsverhandlung zur Rechtmäßigkeit von Personenkontrollen bei Bahnreisenden aufgrund phänotypischer Merkmale stattgefunden. Das Oberverwaltungsgericht erklärte im Fall des Klägers das Kriterium der „Hautfarbe“ als Legitimation für eine Kontrolle als Verstoß gegen das Grundgesetz und damit die polizeiliche Maßnahme für nicht zulässig.

Das Gericht sprach sich damit klar gegen die Praxis des Racial/Ethnic Profiling aus. „Für die Befragung und die Aufforderung, Ausweispapiere vorzulegen - nach Paragraph 22 Absatz 1a Bundespolizeigesetz - im vorliegenden Fall, ist der Anknüpfungspunkt der Hautfarbe nicht zulässig. Die Maßnahmen verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3

Grundgesetz, so dass sie ermessen-fehlerhaft waren“, erklärte Richterin Dagmar Wunsch. *„Das Urteil habe eine bestimmte, direktive Wirkung für zukünftige Fälle“*, sagte Richter Doktor Stahnecker.

Die vollständige Pressemitteilung der Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland (ISD) und des Büro zur Umsetzung der Gleichbehandlung e.V. (BUG) sowie weitere Informationen zur Verhandlung und zum Urteil können auf der Website des BUG <http://www.bug-ev.org/aktivitaeten/aktuelle-klagen/diskriminierende-polizeikontrolle-in-koblenz.html> gefunden werden.

Gesetzesentwurf für mehr Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen enthält in wesentlichen Punkten keine Änderungen

Das Bundesjustizministerium hat einen Gesetzesentwurf "zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner" vorgelegt, der Lebenspartner_innen etwa in der Zivilprozessordnung, im Bürgerlichen Recht und im Strafrecht Ehegatten ausdrücklich gleichstellt. Im wesentlichen handelt es sich dabei um redaktionelle Änderungen von Vorschriften zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung.

Eine grundlegende Gleichstellung wird es auch mit dem Gesetzesentwurf nicht geben. Eine Angleichung des Adoptionsrechts ist zum Beispiel nicht vorgesehen. Gleichgeschlechtlichen Paaren steht nur die Möglichkeit offen, ein Kind alleine oder das Kind des_der Partner_in zu adoptieren. Die gemeinsame Adoption eines Kindes nicht erlaubt. Bei Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft 2001 wurden auch steuerrechtliche Regelungen ausgeklammert, so können schwule und lesbische Paare kein Ehegattensplitting für sich in Anspruch nehmen. Auch dieses Thema berührt der Gesetzesentwurf nicht. Nach 2001 erließ der Europäische Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht zahlreiche Urteile, die immer mehr Privilegien der Ehe auch auf gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ausweitete. Das betrifft zum Beispiel für die Hinterbliebenenversorgung, die Gewährung des Familienzuschlags für verpartnerte Beamt_innen sowie die Abschaffung von Ungleichheiten bei der Erbschafts- und Grunderwerbssteuer. Dabei adoptiert einer der beiden Partner das leibliche Kind des anderen.

Schulung der Leipziger Verkehrsbetriebe

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) reagieren auf Beschwerdefall mit Weiterbildung ihrer Mitarbeiter_innen: das Antidiskriminierungsbüro schulte im Umgang mit blinden und sehbehinderten Passagieren.

Anlass war ein konkreter Fall: eine Klientin des ADB war mit Begleitung im Bus der LVB unterwegs. Die Klientin ist blind, eine Mitarbeiterin des ADB begleitete sie. Beim Aussteigen stürzte ein Servicemitarbeiter der LVB auf beide zu und ergriff ohne Vorwarnung den Arm der Klientin. Diese erschrak und wurde zudem eines wichtigen Orientierungsmittels beraubt, da sie in eben jener Hand ihren Blindenstock hielt. Der Servicemitarbeiter wurde daraufhin höflich gebeten, die Klientin loszulassen, damit sie aussteigen kann. Aus der guten Absicht heraus, beim Aussteigen helfen zu wollen, hatte der Mitarbeiter der LVB aus Unwissenheit unsere Klientin beim Aussteigen eher behindert.

Diese und ähnliche Erfahrungen sind keine Seltenheit. Auf die Beschwerde hin beauftragte die LVB das Antidiskriminierungsbüro mit einer Weiterbildung der Servicemitarbeiter_innen: in Zusammenarbeit mit Frau Sonne wurde eine Schulung im Umgang mit blinden und sehbehinderten Passagieren angeboten. Die Schulung fand am 18. und 19. Juli statt und erreichte ca. 140 Mitarbeiter_innen der LVB.

Sehr anschaulich wurde beschrieben, mit welchen Situationen sich sowohl LVB-Personal, als auch blinde und sehbehinderte Passagiere mitunter konfrontiert sehen. Die folgenden Erklärungen und Hinweise sollten dazu dienen, falsches vermeintlich helfendes Verhalten zu

vermeiden, Hemmnisse und Unsicherheiten abzubauen und damit Blinden und Sehbehinderten eine Reise mit der LVB angenehmer und sicherer zu gestalten. Kurze Erklärungen, unterstützt mit Filmausschnitten (aus: "Stolpern war Gestern"), wurden durch kleine Rollenspiele und Übungen in die Praxis umgesetzt. Anschließend gab es jeweils Raum für Fragen und Anmerkungen.

Frau Sonne ließ sich beide Tage von Mitarbeiter_innen der LVB von der Haltestelle abholen. Sie war begeistert, wie am zweiten Tag die von ihr zuvor geschulten Kolleg_innen sehr souverän ihre Hilfe anboten und umsetzten. Frau Sonne: "Sie haben alles so gemacht, wie ich es ihnen erklärt habe. Das hat mich gefreut".

Glossar der Antidiskriminierung

Auf der Webseite des ADB finden Sie jetzt ein Glossar der Antidiskriminierung:

<http://www.adb-sachsen.de/glossar.html>

Hier können Sie nachschauen, was zum Beispiel unter Begriffen wie Antiziganismus, Critical Whiteness, Gender oder Inklusion zu verstehen ist. Wir freuen uns über Anmerkungen (z.B. zu fehlenden Begriffen) und Kritik.

Veranstaltungshinweise

Ausstellung "Unterschiede, die einen Unterschied machen"

Die Ausstellung des ADB "Unterschiede, die einen Unterschied machen. Eine interaktive Ausstellung zu Diskriminierung und Teilhabe" wird noch bis zum **20. November 2012 im Goldenen Stern in Borna** zu sehen sein. Am Montag, den 19. November, 19 Uhr, wird dort **"KARA GÜNLÜK - Die geheimen Tagebücher des SESPERADO!"**, eine **Multimedia-Lesung mit Mutlu Ergün** (Edutainmentattacke / Phoenix e.V.) stattfinden.

Die nächste Station der Ausstellung wird die Technische Universität in **Dresden** sein. Dort wird sie vom **10. Dezember 2012 bis 18. Januar 2013** zu sehen sein (Weihnachtspause voraussichtlich: 22.12.-10.01.2013). Zur Eröffnung und zu weiteren Veranstaltungen vor Ort werden wir Sie per Mail einladen. Veranstaltungen im Rahmen der Ausstellung werden auch auf unserer Webseite bekannt gegeben. Die Ausstellung kann bei uns ausgeliehen werden, entweder alle 4 Module zusammen oder auch einzelne Module. Nähere Informationen zur Ausstellung finden Sie hier: www.adb-sachsen.de/ausstellung.html

weitere Termine für Workshops zu Barrierefreiheit:

26.11.2012 in **Riesa**, Großenhainer Straße 43, beim Kulturwerk Riesa e.V.

04.12.2012 in **Leipzig**, Friedrich-Ebert-Straße 77, Haus ohne Barrieren

Unsere Kontaktdaten

Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V.

Kochstr. 14

04275 Leipzig

Telefon: 0341 – 30 39 492

Telefax: 0341 – 30 39 971

E-Mail: info@adb-sachsen.de

Haltestelle Südplatz, Straßenbahnlinie 10 und 11.

Unser Büro ist barrierefrei erreichbar.

Sprechzeiten

Dienstags von 14 bis 17 Uhr

Donnerstags 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Bei Beratungsanfragen oder Fragen zum Themenbereich Antidiskriminierung und zu unseren Bildungs-, Informations- und Sensibilisierungsangeboten können Sie uns telefonisch, per E-Mail, Post oder Fax erreichen.

Wir sprechen Deutsch, Englisch, Französisch und Griechisch. Wenn Sie eine_n Dolmetscher_in in einer anderen Sprache benötigen, können Sie uns gerne Bescheid geben. Wenn Sie eine_n Gebärdensprachdolmetscher_in für ein Beratungsgespräch bei uns brauchen, schreiben Sie uns eine E-Mail. Rufen Sie uns an, schreiben Sie uns oder kommen Sie vorbei.